

Sozialwissenschaftliche Abhandlungen
der Görres-Gesellschaft

Band 10

Familienrecht und Sozialpolitik

Von

John Eckelaar



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

JOHN EEKELAAR

Familienrecht und Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft

in Verbindung mit

Martin Albrow, Cardiff · Hans Bertram, München · Karl Martin Bolte, München · Lothar Bossle, Würzburg · Walter L. Bühl, München · Lars Clausen, Kiel · Roland Eckert, Trier · Friedrich Fürstenberg, Bochum · Dieter Giesen, Berlin · Alois Hahn, Trier · Robert Hettlage, Regensburg · Werner Kaltefleiter, Kiel · Franz-Xaver Kaufmann, Bielefeld · Janpeter Kob, Hamburg · Henrik Kreutz, Nürnberg · Heinz Laufer, München · Wolfgang Lipp, Würzburg · Thomas Luckmann, Konstanz · Kurt Lüscher, Konstanz · Rainer Mackensen, Berlin · Georg Mantzaridis, Thessaloniki · Norbert Martin, Koblenz · Julius Morel, Innsbruck · Peter Paul Müller-Schmid, Freiburg i. Ü. · Elisabeth Noelle-Neumann, Mainz · Helge Pross, Siegen · Horst Reimann, Augsburg · Walter Rüegg, Bern · Johannes Schasching, Rom · Erwin K. Scheuch, Köln · Gerhard Schmidtchen, Zürich · Franz-Martin Schmölz, Salzburg · Helmut Schoeck, Mainz · Dieter Schwab, Regensburg · Hans-Peter Schwarz, Köln · Mario Signore, Lecce · Josef Solaf, Erno · Friedrich H. Tenbruck, Tübingen · Paul Trappe, Basel · Laszlo Vaskovics, Bamberg · Jef Verhoeven, Löwen · Anton C. Zijderveld, Tilburg · Valentin Zsifkovits, Graz

Herausgegeben von

Horst Jürgen Helle, München · Jan Siebert van Hessen, Utrecht
Wolfgang Jäger, Freiburg i. Br. · Nikolaus Lobkowicz, München

Band 10

Familienrecht und Sozialpolitik

Von

John Eekelaar



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Eekelaar, John:

Familienrecht und Sozialpolitik / von John Eekelaar. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der
Görres-Gesellschaft; Bd. 10)

ISBN 3-428-05433-4

NE: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft:
Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der . . .

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 05433 4

Geleitwort

Die vorliegende Abhandlung hat im deutschen Recht keine Entsprechung. Sie ist ein eindrucksvolles Zeugnis für den akademischen Unterricht im Familienrecht Englands und anderer Länder der Common-Law-Tradition, sie versteht sich als Teil auch *sozialwissenschaftlicher* Arbeit. Man kann gegen den Ansatz, die Rechtswissenschaften überwiegend den Sozialwissenschaften zuzuordnen, aus bekannten Gründen Bedenken hegen — mir scheint, daß der Verfasser dieses Buchs manche davon zerstreuen kann. Er führt seine Studenten aus dem Elfenbeinturm eines eher praxisfernen Unterrichts heraus in die spannende Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit, die die Unzulänglichkeit mancher Norm, manches juristischen Ansatzes erkennen läßt und Familienrecht als eine Aufgabe erweist, die ohne interdisziplinäre Zusammenarbeit und ohne breite Kenntnisse sozialer Zusammenhänge nicht angemessen bewältigt werden kann.

John Eekelaar stammt aus Rhodesien. Er ist heute einer der angesehensten Familienrechtler der angelsächsischen Tradition. Ihr entspricht ein Werdegang, der sich von unserem traditionellen Ausbildungsgang beträchtlich unterscheidet. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität London (LL. B. 1963) gewann er mehrere Auszeichnungen an der Universität Oxford, 1963—1965 war er Rhodes Scholar, 1965 Vinerian Scholar; im zuletzt genannten Jahr erwarb er den höheren akademischen Grad eines Bachelor of Civil Law, 1967 wurde er Master of Arts der Universität Oxford. Seine zusätzliche Ausbildung als Rechtsanwalt erhielt er am Inner Temple der großen Juristenschulen Londons (Barrister seit 1968). Schon 1965 wurde er zum Sheppard Fellow of Pembroke College gewählt, seit dieser Zeit ist er auch Lecturer in Jurisprudence an der Universität Oxford. Hier war es, wo er den Vater des englischen Familienrechts, den in der Welt hochangesehenen und leider viel zu früh verstorbenen Professor Sir Otto Kahn-Freund, Q. C., kennenlernte, mit dem er fortan gerade im Familienrecht eng zusammenarbeitete: bei zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen, im Centre for Socio-Legal Studies am Wolfson College der Universität Oxford, auf internationalen Kongressen. Eekelaar lehnte in den Folgejahren mehrere Rufe an Lehrstühle von Universitäten außerhalb Oxfords ab und verzichtete damit auf den bei uns höher geschätzten Professorentitel. Eekelaar hatte in den letzten Jahren

mehrere Gastprofessuren im Ausland inne, u. a. an den Universitäten von Melbourne und Toronto. Seit 1977 ist er Vizepräsident der Internationalen Gesellschaft für Familienrecht. Neben verschiedenen familienrechtlichen Monographien und zahlreichen Aufsätzen hat er (zusammen mit Professor Sanford Katz, Boston) die wissenschaftliche Publikation der Beiträge besorgt, die zu den internationalen Kongressen dieser Gesellschaft erbracht worden sind (Family Violence. An international and interdisciplinary Study, Toronto 1978; Marriage and Cohabitation in Contemporary Societies. Areas of Legal, Social and Ethical Change, Toronto 1980; Resolution of Family Conflict: Means and Ends, Toronto 1983).

Das Buch hat trotz zahlreicher Hinweise auf andere Jurisdiktionen im angloamerikanischen Bereich keinen eigentlich rechtsvergleichenden Charakter, ist von den Herausgebern der vorliegenden Reihe auch nicht als rechtsvergleichende Studie, sondern als *exemplum docens* für sozialwissenschaftlich fundierten familienrechtlichen Unterricht im angelsächsischen Kulturkreis hier aufgenommen worden. Wo es indessen besonders angebracht erschien, sind der deutschen Ausgabe im Einvernehmen mit dem Autor Literaturhinweise auf deutsches Schrifttum hinzugefügt worden; diese zusätzlichen Hinweise sind von meinem Assistenten, Herrn Assessor Michael Genthe, dankenswerterweise zusammengestellt und als Fußnoten in den Text dieser Ausgabe eingearbeitet worden, bleiben aber von den Fußnoten des Autors als mit Sternchen gekennzeichnete Anmerkungen unterscheidbar.

Berlin-Dahlem, den 30. 6. 1983

Dieter Giesen

Vorwort

Zunächst möchte ich Herrn Prof. Dr. Dieter Giesen von der Freien Universität Berlin danken; er hat nicht nur eine deutsche Ausgabe dieses Buchs angeregt, sondern mir auch während der Vorbereitungen zu dieser Ausgabe Ansporn gegeben und Hilfe zuteil werden lassen. Besonderer Dank gebührt den Herausgebern für die Aufnahme in die Schriftenreihe Sozialwissenschaftlicher Abhandlungen der Görres-Gesellschaft, vor allem ihrem Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Paul Mikat, der in sehr hilfsbereiter Weise die Kosten für die Übersetzung des Buchs aus dem Englischen übernommen und den Druck der deutschen Ausgabe überhaupt erst möglich gemacht hat. Nichts hätte indessen erreicht werden können ohne den Einsatz von Frau Dr. iur. Livia Müller-Fembeck-Haas, die die immense Aufgabe der Übertragung ins Deutsche auf sich genommen hat; während dieser Arbeiten hat sie viele wertvolle Gesichtspunkte zur Sprache gebracht, die mich häufig veranlaßten, neu zu überdenken, was ich bereits geschrieben hatte. Mehr an kritischer und konstruktiver Zusammenarbeit kann kein Autor von einem Übersetzer erwarten als sie geleistet hat.

Mit der englischen Originalausgabe von 1977 war ein Beitrag zu den Bemühungen im englischen Rechtsunterricht bezweckt, die familienrechtlichen Vorschriften in den sozialen Kontext zu stellen, in den sie gehören. Der Student sollte sich stärker dessen bewußt werden, wie sich Rechtsnormen in der sozialen Wirklichkeit auswirken können. Es war deshalb erforderlich, bereits vorhandenes und für das Studium des Familienrechts relevantes empirisches Material ausgiebig mit heranzuziehen. Es war auch nötig, die breiten demographischen Entwicklungen anzudeuten, auf denen die aktuellen Aspekte familialer Lebensweisen beruhen. Eine kritische Einstellung zum geltenden Recht des eigenen Landes sollte dabei durch Einbeziehung solcher Modelle gefördert werden, wie sie in anderen Rechtsordnungen — besonders in Ländern der angelsächsischen Tradition — entwickelt worden sind. Was dabei herauskam, war das unausweichliche Ergebnis dessen, was man eine funktionalistische Schule juristischen Denkens nennen könnte. Die Hauptansatzpunkte der Kritik fanden sich bei den Wertvorstellungen, die das geltende Recht bestimmen, und bei der Frage, wie gut sich dieses Recht in der Praxis bewährt. Dieser Ansatz hat die Auswahl der in diesem Buch dargestellten Problemfelder erheblich mitbestimmt: es sind jene

Gebiete, denen in einem familienrechtlichen Grundkurs das Hauptaugenmerk gilt.

Obwohl ein funktionalistischer Ansatz Kritik herausfordern mag, darf aus einer praxisbezogenen Sicht wohl festgestellt werden, daß gerade er eine nützliche Methode darstellt, das geltende Recht richtig einzuschätzen und auszuwerten. Die Gefahr ist freilich, daß den Institutionen des Rechts Funktionen zugeschrieben werden könnten, die erst noch der Rechtfertigung bedürftig sind. Aber diese Gefahr dürfte wahrscheinlich bei soziologischen Fragestellungen und Analysen größer sein als bei rechtswissenschaftlichen. Der Gesetzgebungsprozeß wird normalerweise von Auseinandersetzungen in Sachfragen begleitet, insbesondere häufig auch von politischen Wertvorstellungen und Wertvorgaben, und diese Materialien können interpretatorisch dafür herangezogen werden, daß jedenfalls nach Ansicht des Gesetzgebers Rechtsnormen nach diesen Wertvorstellungen bestimmte Aufgaben und Funktionen haben. Ich behaupte, daß die Entwicklung der Ausgleichs- und Schutzfunktion des modernen Familienrechts für jeden offenbar ist, der sich mit diesem Gebiet beschäftigt. Ich behaupte ferner, daß diese Funktionen auch Aufgaben des Rechts sind, und daß auch dies auf der Hand liegt und keiner besonderen Rechtfertigung bedarf. Das läßt die andere Frage unberührt, welche rechtlichen Instrumentarien — wenn es ihrer überhaupt bedarf — diese Aufgaben am besten erfüllen können. Die dritte wichtige Aufgabe des Familienrechts ist ihre familiäre Lebensweisen unterstützende Funktion. Ich gehe davon aus, daß sie dem erklärten politischen Konzept der meisten modernen Staaten entspricht, gebe aber zu, daß sie umstrittener ist als die beiden anderen genannten Funktionen des Familienrechts.

Seit dem Erscheinen der englischen Ausgabe dieses Buchs ist nichts geschehen, was eine grundlegende Änderung seiner Konzeptionen oder Ergebnisse erfordert hätte; der hier vorgelegte Text stimmt daher bis auf die wünschbare und überall vorgenommene Aktualisierung insbesondere bei den statistischen Angaben und im Anmerkungsteil im wesentlichen mit dem englischen Original von 1977 überein. Die Zahl der geschlossenen Ehen sinkt insbesondere bei der jüngeren Generation weiter ab, aber wir wissen noch nichts Genaueres darüber, ob dies auf dem Wunsch, erst mit höherem Alter zu heiraten, beruht oder eine dauerhafte Abkehr von der Ehe selbst signalisiert. Die Scheidungsrate bleibt hoch, steigt jedoch nicht mehr so steil an. Bei einer hohen Wiederverheiratsquote macht ein nicht unbeträchtlicher Teil der Bevölkerung persönliche Erfahrungen mit vielfältigen familialen Lebensformen. Über deren Auswirkungen auf Erwachsene wie Kinder ist nur wenig bekannt. Zwar wirkt sich die „Emanzipation“ der Frau hin zu Erwerbstätigkeit weiterhin in signifikanter Form auf das Familienleben

aus, wir wissen aber noch nicht, welchen Einfluß die gegenwärtige weltweite Wirtschaftsrezession auf dieses Phänomen haben wird. Insbesondere unser Wissen über die Bedeutung von Scheidung, alleinstehender Elternschaft und Wiederheirat in bezug auf die wirtschaftlichen Konsequenzen für Erwachsene und Kinder ist unvollkommen. Eines freilich ist seit 1977 deutlicher geworden: Das Dahinschwinden staatlicher Mittel für soziale Leistungen auch an die Familie hat im Verein mit einem Wiedererstarken individualistischer Vorstellungen (besonders in den Vereinigten Staaten) Skepsis über die Wirksamkeit wohlfahrtsstaatlicher rechtlicher Kontrollen aufkommen lassen und zu einem Wiederaufleben des Glaubens an Familienautonomie und die Möglichkeiten des einzelnen geführt.

Große Aufgaben liegen vor uns. In diesem Buch habe ich, wie ich hoffe, das Studium des Familienrechts aus einer Isolierung im Elfenbeinturm bloß theoretischer Befassung mit familienrechtlichen Normen und Regeln ohne ausreichenden Bezug zur sozialen Wirklichkeit gelöst. In einer in Kürze erscheinenden weiteren Arbeit versuche ich, von dem hier entwickelten funktionalistischen Ansatz aus eine theoretische Grundlage zu entwickeln, auf der Maßstäbe für das Engagement des Rechts im Bereich der Familie aufgebaut und entfaltet werden können. Dazu wird vor allem ein Konzept des Kindeswohls gehören, das die Grundlage eines großen Teils des modernen Familienrechts bilden kann. Ich hoffe, daß das hier vorliegende Buch dazu beitragen kann, die Diskussion dieser Fragen auch im internationalen Kontext zu fördern.

Pembroke College, Oxford

Dezember 1982

John Eekelaar

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Familie und Gesellschaft	15
I. Familie und Ehe	16
1. Bestimmung von Ehe und Familie	18
2. Kritik an der modernen Familie	22
II. Funktionsgestörte Familien	27
1. Nichtverheiratete Eltern	27
2. Gewalt zwischen Ehegatten oder zwischen Partnern einer ehe- ähnlichen Gemeinschaft	33
3. Kindesmißhandlung	36
4. Kindesvernachlässigung	40
5. Deprivation	41
6. Trennung und Scheidung	45
7. Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern: ein Fall für sich?	55
III. Rechtslage	58
1. Funktionen des gegenwärtigen Rechts	58
2. Schwangerschaftsabbruch und Empfängnisverhütung	60
3. Bedeutung der Ehe	67

Zweiter Teil

Schutzfunktion des Rechts	76
IV. Ursprünge des modernen Familienrechts	76
1. Kinder in Arbeitshäusern	77
2. Kinder in der Gemeinschaft	80
3. Kinder in der Familie	82
4. Nichteheliche Kinder: das Recht der Adoption	84
5. Gewalt zwischen Familienmitgliedern	86

V. Gegenwärtige soziale und rechtliche Konfliktlösungsversuche (I) ..	89
1. Maßnahmen bei Gewalt zwischen Familienmitgliedern	90
2. Maßnahmen bei Kindesmißhandlung	97
a) Rechte der Kinder	97
b) Meldepflicht bei Verdachtsfällen	98
c) Therapeutische Maßnahmen	101
d) Gesetzliche Regelungen	103
3. Maßnahmen bei Kindesvernachlässigung und Deprivation	106
a) Strafrechtliche Verfolgung	106
b) Die Trennung des Kindes von der Familie	107
c) Alternativen zur zwangsweisen Unterbringung des Kindes	114
VI. Gegenwärtige soziale und rechtliche Konfliktlösungsversuche (II) 116	
1. Befugnisse der Gerichte und Fürsorgebehörden	116
a) Das Dilemma: endgültige oder nur vorübergehende Maß-	
nahmen?	116
b) Die Stellung der Pflegeeltern	120
c) Adoption von Pflegekindern	122
2. Kinder in Obhut Dritter	125
a) Private Pflegestellen	125
b) Kindertagesstätten	127
3. Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern	128
4. Gerichtliche Vormundschaft	131
<i>Dritter Teil</i>	
Scheidung und Scheidungsfolgen	136
VII. Scheidung	136
1. Materielles Scheidungsrecht	136
a) Das Verschuldensprinzip	136
b) Verbindung von Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip	140
c) Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	149
2. Scheidungsverfahren	156
3. Scheidungsrecht der Zukunft	164
VIII. Vermögen und Finanzen (I)	169
1. Historische Entwicklung	169
2. Wirtschaftliche Folgen der Scheidung	176
IX. Vermögen und Finanzen (II)	181
1. Gerichtliche Befugnisse	181

2. Allgemeine Grundsätze	182
3. Gegenwärtige Entscheidungspraxis der Gerichte	188
a) Vermögensaufteilung	188
b) Die eheliche Wohnung	190
c) Unterhalt	192
d) Verhalten der Ehegatten während der Ehe	194
e) Vermögensauseinandersetzung	196
4. Interdependenz von Folgeregelungen und staatlicher Unterstützung	201
a) Öffentlicher Wohnungsbau	201
b) Einkünfte	203
c) Die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs	205
5. Vollstreckung von Unterhaltsurteilen	208
6. Die Rolle des magistrates' courts	210
X. Vermögen und Finanzen (III)	212
1. Vorschläge für einen gesicherten Unterhalt	212
a) Finanzierung durch versicherungsähnliche Leistungen	212
b) Andere Vorschläge	213
2. Regelung nach Ende einer eheähnlichen Gemeinschaft	216
a) Vermögensrechtliche Auseinandersetzung	216
b) Die gemeinsame Wohnung	217
c) Unterhaltszahlungen	218
3. Regelung nach einem Todesfall	223
XI. Das elterliche Sorgerecht	229
1. Einigung zwischen Eltern	229
2. Gerichtliche Maßnahmen	230
3. Veröffentlichte Gerichtsentscheidungen	232
a) Das Verhalten der Parteien	234
b) Vermutung zugunsten des Vaters eines ehelichen Kindes	234
c) Religiöse und moralische Überlegungen	234
d) Aufrechterhaltung emotionaler Bindungen	236
e) Kindesentführung	237
f) Verkehrsrecht	239
4. Empirische Nachweise	241
5. Kritik	242
6. Sorgerecht für Kinder aus einer eheähnlichen Gemeinschaft ..	248

Vierter Teil

Recht und Förderung	251
XII. Förderung der Ehegatten	251
1. Wohnrecht	252
2. Schutz des übrigen Vermögens	256
3. Einkommenssicherung	259
a) Privatrecht	259
b) Steuervorteile	262
c) Sozialhilfe	263
XIII. Förderung der Familie	266
1. Privatrechtliche Unterhaltspflicht	266
2. Öffentlich-rechtliche Leistungen	269
3. De-facto-Familien	273
4. Familie durch rechtliche Bindung: Die Adoption	276
a) Die Interessen der natürlichen Eltern	279
b) Die Interessen der Adoptiveltern	281
c) Das Kind	283
<i>Nachwort</i>	
Rechtspolitik und Anwendungspraxis	286
<i>Bibliographie</i>	290
<i>Gesetze</i>	303
<i>Fälle</i>	308

Erster Teil

Familie und Gesellschaft*

„Noch nie zuvor haben Männer, Frauen und Kinder in und außerhalb der Familie ein ähnliches Maß an wechselseitigem Verständnis, persönlicher Freiheit und Gleichberechtigung von seiten einer verständnisvollen Regierung erfahren.“

Ronald Fletcher,
The Family and Marriage in Britain, 1966

„In der Vergangenheit fand der einzelne sein Leben lang bei Sippe und Nachbarn moralische Unterstützung, während die Familie heute isoliert und nach innen orientiert ist. Dadurch werden die emotionalen Spannungen zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern intensiviert, und die Belastungen sind größer, als die meisten von uns ertragen können. Die Familie ist nicht mehr die Basis einer erfolgreichen Gesellschaft, sondern sie bildet mit ihrer beengten Zurückgezogenheit und ihren billigen Geheimnissen die Quelle unserer Unzufriedenheit.“

Edmund Leach, A Runaway World, 1976

* Für das überwiegende deutsche Schrifttum ist kennzeichnend, daß die am Gesetzbuch selbst orientierten und ihm folgenden Darstellungen kaum auf die sozialen Zusammenhänge eingehen und manche Problemstellungen und Antworten schuldig bleiben, die im angelsächsischen Bereich zur sozialwissenschaftlich orientierten Darstellung des Familienrechts schlechthin dazugehören. An Lehrbüchern dieser Art seien aus dem deutschen Bereich folgende Darstellungen erwähnt: G. Beitzke, Familienrecht — Ein Studienbuch, 23. Aufl. München [Beck] 1983; J. Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 3. Aufl. München 1980; D. Schwab, Familienrecht, 2. Aufl. München 1983. Als ausführlichste Darstellung des deutschen Familienrechts — wenn auch zum größten Teil heute überholt — verdient das beeindruckende und auch komparatistisch ausgerichtete Werk von H. Dölle, Familienrecht — Darstellung des deutschen Familienrechts mit rechtsvergleichenden Hinweisen, 2 Bde., Karlsruhe 1964/65, immer noch grundsätzliche Beachtung. Aus dem allgemeinen Schrifttum sei schließlich — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — auf die folgenden Beiträge hingewiesen: J. Gernhuber, Neues Familienrecht — Eine Abhandlung zum Stil des jüngeren Familienrechts, Tübingen 1977; W. Müller-Freienfels, Ehe und Recht, Tübingen 1962; P. H. Neuhaus, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht, Tübingen 1979.

I. Familie und Ehe**

1975 wurden in England und Wales 380.600 Ehen geschlossen. In den sechziger Jahren waren etwa 95 % der Männer und 96 % der Frauen der Altersgruppe 45 bis 49 Jahre wenigstens einmal verheiratet. Verglichen mit Schätzungen betreffend das 19. Jahrhundert stieg die Zahl der verheirateten Bevölkerung um fast 10 % an¹. Das Maß der Ehefreudigkeit nahm in der westlichen Welt zu, und die gegenwärtigen Heiratsquoten in Australien, Kanada, Neuseeland und den USA übertreffen die von England und Wales.

Ehepaare leben zumeist — wie auch die Mehrheit der Bevölkerung in Großbritannien (Zählung von 1971) — in Einfamilienhaushalten. (Vgl. Tabelle 1 und 2.)

Tabelle 1

Eheschließungen auf 1.000 Einwohner

	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Australien	9.2	9.3	9.2	8.8	8.6	8.3	7.6	7.9	7.5	7.2	7.2
Kanada	8.7	8.8	8.9	9.2	8.9	9.1	8.7	8.4	8.1	7.9	7.6
Dänemark	8.0	7.4	6.6	6.2	6.1	6.6	6.3	6.1	6.3	5.6	5.4
England u. Wales	8.2	8.5	8.3	8.6	8.1	7.8	7.7	7.3	7.3	7.5	—
Frankreich	7.6	7.8	7.9	8.1	7.7	7.6	7.4	7.1	6.9	6.7	6.4
Jamaika	4.8	4.8	4.4	4.6	4.5	4.5	5.0	4.5	4.2	4.5	—
Neuseeland	9.0	9.2	9.5	9.2	8.9	8.3	7.9	7.7	7.2	7.2	7.1
Schweden	6.1	5.4	4.9	4.9	4.7	5.5	5.3	5.4	4.9	4.6	4.5
USA	10.7	10.6	10.6	10.9	10.9	10.5	10.0	9.9	10.1	10.3	10.5
Bundesrepublik Deutschland	7.3	7.3	7.1	6.7	6.4	6.1	6.3	5.9	5.8	5.4	5.6

Fundstelle: UN Demographic Yearbooks; New Zealand Official Yearbook, 1979; CSO. Annual Abstract of Statistics; Office of Population, Censuses and Surveys, Population Trends.

** Vgl. hierzu mit weiterführenden Nachweisen *D. Giesen*, Ehe, Familie und Erwerbsleben — Überlegungen zum Schutz von Ehe und Familie und zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Erwerbsleben im Spannungsfeld zwischen Verfassungsanspruch und sozialer Wirklichkeit, Paderborn 1977; *ders.*, „Sex Discrimination in Germany (W.)“, in: (1978) 41 The Modern Law Review, 526 ff.; *ders.*, „Thesen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Recht und sozialer Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland“, in: FS für Ton Kak Suh, Seoul 1981, 307 ff.; *W. Geiger*, „Die Bewertung der Familie in der gesellschaftlichen Wirklichkeit und in der Verfassung“, in: FamRZ 1973, 225 ff. Die deutsche Familie aus soziologischer Sicht beschreibt *H. Schelsky*, Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart — Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme, 4. Aufl. Stuttgart 1960; siehe zudem den Schlußbericht der Enquetekommission Frau und Gesellschaft des Deutschen Bundestages vom 29. 8. 1980, BT-Drs. 8/4461, auch abgedruckt in: Zur Sache 1/81.

¹ Finer Report, 1974, Bd. 1, Ziff. 3.8.

Tabelle 2

Haushaltstypen in Großbritannien (1.000)

Einfamilienhaushalte	45.868
Verheiratet, kinderlos	9.641
Verheiratet, mit Kindern	32.698
Ein Elternteil mit Kindern	3.538
Zwei- oder Mehrfamilienhaushalte	1.418

Fundstelle: CSO, Social Trends, No. 5, 1974, Tabelle 10, S. 81.

Das Zusammenleben von Eltern und Kindern in einem Einfamilienhaushalt, die sog. Kleinfamilie, ist sogar in Gesellschaften die Regel, die enge Beziehungen zur Großfamilie haben². Die Kernfamilie bildet damit die soziale Grundeinheit unserer Gesellschaft. Da aber das soziale Verhalten gerade in der modernen Welt fluktuiert, bedürfen Veränderungen und Trends genauer Beobachtung. Tabelle 1 zeigt, daß die Zahl der Eheschließungen in den meisten westlichen Ländern, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland, in Dänemark und in Schweden (bis 1979) in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist. In England und Wales war der größte Rückgang zwischen 1972 und 1978 von 8,6 auf 7,5 Ehen pro tausend Einwohner zu verzeichnen. Gleichzeitig sanken die Geburtenraten (vgl. Tabelle 3), was darauf schließen läßt, daß ein Großteil der Bevölkerung dem Ehe- und Familienleben den Rücken gekehrt hat.

Tabelle 3

Zahl der Geburten auf 1.000 Einwohner

	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Australien	20,5	21,6	20,4	18,8	18,4	16,9	16,4	16,1	15,7	15,5
Kanada	17,5	16,8	15,9	15,5	15,4	15,8	15,6	15,5	15,3	15,1
Dänemark	14,4	15,2	15,2	14,3	14,1	14,2	12,9	12,2	12,2	11,6
England u. Wales ..	16,1	16,0	14,8	13,7	13,0	12,3	11,9	11,6	12,1	13,0
Frankreich	16,7	17,1	16,9	16,4	15,2	14,1	13,6	14,0	13,8	14,1
Neuseeland	22,0	22,5	21,6	20,4	19,5	18,2	17,9	17,3	16,3	16,7
Schweden	13,6	14,1	13,8	13,5	13,4	12,6	12,0	11,6	11,2	11,6
USA	18,2	17,3	15,6	15,0	15,0	14,8	14,8	15,3	15,3	15,8
Bundesrepublik										
Deutschland	13,3	12,7	11,4	10,2	10,1	9,7	9,8	9,5	9,4	9,5

Fundstelle: UN Demographic Yearbooks; Official Yearbooks; CSO, Annual Abstract of Statistics, 1979.

Die Veränderung der ökonomischen und sozialen Stellung der Frau, der Einfluß der Frauenbewegungen und in einigen Ländern auch die Auswirkungen der frühen kommunistischen Lehre, haben zu wesent-

² W. J. Goode, 1963, S. 240.